

Bezeichnung der Körperschaft
Steuernummer

## Anlage Zinsschranke (KSt)

- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 A
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 B
- zur Körperschaftsteuererklärung KSt 1 C

### Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (§ 4h EStG i.V. mit §§ 8 Abs. 1, 8a KStG)

Die Anlage ist nur auszufüllen, wenn die Zinsaufwendungen die Zinserträge um mindestens 3 Millionen Euro übersteigen, ein Zinsvortrag und/oder ein EBITDA-Vortrag festgestellt wurde.

Bitte nur volle Euro-Beträge eintragen  
Negative Beträge in Rot oder mit Minuszeichen

99	33	89	
----	----	----	--

Zeile		EUR	Nur vom Finanzamt auszufüllen
	– Zeilen 1 bis 3 sind nur in den Fällen auszufüllen, in denen die Vordrucke KSt 1 B oder KSt 1 C verwendet werden. – Sind mehrere Betriebe vorhanden, sind Erklärungen zum Zins-/EBITDA-Vortrag für jeden einzelnen Betrieb auf besonderer Anlage abzugeben.		
1	Anzahl der abzugebenden Anlagen: <span style="float: right;">Kz 33.100</span>		100
2	Lfd. Nr. der Anlage		
3	Bezeichnung des Betriebs, für den ein Zins-/EBITDA-Vortrag festzustellen ist:		
	<b>Abziehbare Zinsen und Zinsvortrag (§ 4h EStG i. V. mit §§ 8 Abs. 1, 8a KStG)</b>		
4	<b>Zinsvortrag</b> zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	101	101
5	Davon ab: Verringerung des Zinsvortrags (ggf. unter Beachtung der § 2 Abs. 4, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: schädlichen Beteiligungserwerb (§ 8a Abs. 1 Satz 3 KStG, § 8c KStG), Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 4h Abs. 5 EStG i. V. mit § 8a Abs. 1 KStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 4h Abs. 5 EStG i. V. mit § 8a Abs. 1 KStG), Abspaltung (§ 15 Abs. 3, § 16 UmwStG).	102	102
6	Zwischensumme (bei Organgesellschaften: Zinsvortrag aus vororganschaftlicher Zeit zum Schluss des laufenden Wirtschaftsjahres)		
7	– Zeilen 7 bis 17: Nicht bei Organgesellschaften; bei Organträgern: einschließlich der entsprechenden Beträge der Organgesellschaften – ① Dazu: <b>Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres</b> i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 2 und 4 EStG (Betrag lt. Zeile 14a der Anlage A zum Vordruck KSt 1 A)	107	107 (nur bei Verwendung des Vordrucks KSt 1 B oder KSt 1 C)
8	Zwischensumme		
9	<b>Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres</b> i. S. des § 4h Abs. 3 Satz 3 und 4 EStG ①	103	103
10	Nach § 4h Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz EStG abziehbarer Betrag: Niedrigerer Betrag aus Zeile 8 oder 9		
11	<b>Verbleibende Zinsaufwendungen</b> (Betrag lt. Zeile 8 abzüglich Betrag lt. Zeile 10)		
12	Die Voraussetzungen des § 8a KStG i. V. mit § 4h Abs. 2 Satz 1 EStG zum uneingeschränkten Abzug der Zinsaufwendungen liegen vor: <input type="checkbox"/> § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. a EStG (Zinssaldo kleiner als 3 Mio. Euro) <input type="checkbox"/> § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG (Konzernklausel) <input type="checkbox"/> § 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. c EStG (Escape-Klausel)		104 1 = Konzernklausel 2 = Escape-Klausel
	<b>Abziehbare verbleibende Zinsaufwendungen</b> (Betrag lt. Zeile 11)		
13	Außer in den Fällen der Zeile 12: Nach § 4h Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 4 EStG i. V. mit § 8a KStG abziehbarer Betrag: Berücksichtigungsfähiges <b>verrechenbares EBITDA</b> des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 23, jedoch höchstens Betrag lt. Zeile 11)		
13a	Zwischensumme (Betrag lt. Zeile 11 abzügl. Betrag lt. Zeile 13)		
13b	Nach § 4h Abs. 1 Satz 4 EStG, § 8a KStG abziehbarer Betrag: <b>EBITDA-Vorträge</b> zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 22, jedoch höchstens Betrag lt. Zeile 13a)		
14	<b>Im Wirtschaftsjahr insgesamt abziehbare Zinsaufwendungen</b> (Summe der Beträge aus den Zeilen 10, 12, 13 und 13b) Übertrag nach Zeile 49b des Vordrucks KSt 1 A		
15	Nicht abziehbare Zinsaufwendungen = <b>Zinsvortrag</b> zum Schluss des Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 8 abzüglich Betrag lt. Zeile 14)	EUR	
16	Nach § 6 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzte Beträge (Abschreibungen)	105	105
17	Vergütungen für Fremdkapital an wesentlich beteiligte Anteilseigner, diesen nahe stehende Personen und rückgriffsberechtigte Dritte (§ 8a Abs. 2, 3 KStG)	106	106

Zelle	Verrechenbares EBITDA und EBITDA-Vortrag (§ 4h EStG i. V. mit §§ 8 Abs. 1, 8a KStG)	1	2	3	4	5	6	7
					Zweites vorangegangenes Wirtschaftsjahr	Erstes vorangegangenes Wirtschaftsjahr	Laufendes Wirtschaftsjahr	Summe
18	Abschlusszeitpunkt des Wirtschaftsjahres							
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
19	Zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres festgestellter EBITDA-Vortrag	33.155	33.154	33.153	33.152	33.151		33.150
20	Davon ab: Verringerung des EBITDA-Vortrags bei Abspaltung (§ 15 Abs. 3, § 16 UmwStG)				-	-		-
21	Davon ab: <b>Verringerung des EBITDA-Vortrags</b> (ggf. unter Beachtung der § 2 Abs. 4, § 20 Abs. 6 Satz 4 UmwStG), insbesondere durch: Aufgabe oder Übertragung eines Betriebs oder Teilbetriebs (§ 8a Abs. 1 KStG i. V. mit § 4h Abs. 5 EStG), Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis (§ 15 Satz 1 Nr. 3 KStG, § 8a Abs. 1 KStG i. V. mit § 4h Abs. 5 EStG)	33.175	33.174	33.173	33.172	33.171		33.170
22	Zwischensumme (bei Organgesellschaften: EBITDA-Vortrag aus vororganschaftlicher Zeit zum Schluss des Wirtschaftsjahres)							
23	- Zeilen 23 bis 26: nicht bei Organgesellschaften - Verrechenbares EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres - nur, wenn im Wirtschaftsjahr kein Anwendungsfall des § 4h Abs. 2 EStG vorliegt (wenn negativ "0" eintragen)						33.161	+
24	Davon ab: Verbrauch von verrechenbarem EBITDA des laufenden Wirtschaftsjahres (Betrag lt. Zeile 13)						-	-
25	Davon ab: <b>Verbrauch des EBITDA-Vortrags aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren im laufenden Wirtschaftsjahr</b> (Betrag lt. Zeile 13b), aufzuteilen auf die Spalten 4 und 5 in aufsteigender Reihenfolge				-	-		-
26	Zum Schluss des Wirtschaftsjahres verbleibender EBITDA-Vortrag							